

Erläuterungen für den Aufbau und die Weiterentwicklung von Lokalen Bewegungs- und Sportnetzen (LBS)

Rechtliche Grundlagen

In der [Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung](#) (Sportförderungsverordnung; BR 470.010, Art. 21a bis Art. 21c) sind Trägerschaft und Zweck, Beitragsvoraussetzungen, Beitragshöhe und –dauer sowie Anrechenbarkeit definiert.

Erläuterungen

Trägerschaft und Zweck:

Trägerschaft eines Lokalen Bewegungs- und Sportnetzes ist eine Gemeinde, ein Zusammenschluss von zwei oder mehr Gemeinden (Gemeindekooperation) oder eine Region. Die Trägerschaft kann, analog den Modellen in der Jugendarbeit, auch Dritte mittels Leistungsauftrag mit der Sportkoordination beauftragen.

Beitragsvoraussetzungen:

Aus Gründen der praktischen Machbarkeit (Vorhandensein verschiedener Vereine, Infrastruktur etc.) wird ein Mindestpensum von zehn Stellenprozenten vorausgesetzt. Als öffentlich-rechtliche Verpflichtung sind beispielsweise die Erteilung des obligatorischen Sportunterrichts an den Volksschulen oder andere den Gemeinden von Gesetzes wegen übertragene Aufgaben zu qualifizieren.

Nicht anrechenbar ist der Pensumsanteil der Sportkoordinatorin oder des Sportkoordinators, welcher für touristische Angebote und bezahlte Dienstleistungen geleistet wird.

Beitragshöhe und –dauer, Anrechenbarkeit:

Anrechenbar für die Beitragsleistung sind maximal 10 Stellenprocente pro 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner (auf 500 gerundete Einwohnerzahl). Die nachfolgende Darstellung soll die Bestimmung veranschaulichen:

- 600 Einwohnerinnen und Einwohner: keine Beiträge
(abgerundet auf 500)
- 750 Einwohnerinnen und Einwohner: 10 Stellenprocente anrechenbar
(aufgerundet auf 1 000)
- 2 270 Einwohnerinnen und Einwohner: 25 Stellenprocente anrechenbar
(aufgerundet auf 2 500)
- 4 100 Einwohnerinnen und Einwohner: 40 Stellenprocente anrechenbar
(abgerundet auf 4 000)

Zur weiteren Veranschaulichung, wie die Berechnung des Beitrags in der Praxis umgesetzt ist, folgendes Beispiel: Eine Gemeinde hat 8 132 Einwohnerinnen und Einwohner. Sie schafft eine neue Sportkoordinationsstelle. Für die Beitragsberechnung anrechenbar sind maximal 80 Stellenprozent (10 Prozent pro 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner). Stellt die Gemeinde sodann eine Sportkoordinatorin beziehungsweise einen Sportkoordinator in diesem Umfang ein, leistet der Kanton Beiträge an die Gemeinde in der Höhe von maximal 50 Prozent der effektiven Bruttojahreslohnsumme für die neu geschaffenen 80 Stellenprozent. Das für die Beitragsberechnung zu Grunde liegende Pensum beträgt demnach maximal 40 Prozent. Massgebend für die Festlegung der Pauschale ist grundsätzlich die effektive Bruttojahreslohnsumme. Unabhängig davon beträgt die maximale Beitragshöhe jedoch 13 000 Franken pro 10 Stellenprozent. Beim vorliegenden Beispiel ergibt dies für ein anrechenbares Pensum von 40 Prozent maximale Beiträge im Umfang von 52 000 Franken. Ist die effektive Bruttojahreslohnsumme kleiner als 52 000 Franken, ist dieser Betrag massgebend für die Berechnung der kantonalen Beiträge.

Prozessschritte beim Aufbau und bei der Weiterentwicklung eines LBS

Gesuch:

Plant eine Trägerschaft den Aufbau oder die Weiterentwicklung eines LBS, nimmt sie mit dem AVS Kontakt auf. Das AVS berät die Trägerschaften und klärt sie über ihre Möglichkeiten auf. Eine [Checkliste](#) auf der Website des AVS zeigt mögliche Ziele und Aufgabenbereiche eines lokalen Bewegungs- und Sportnetzes auf. Die Trägerschaft definiert mit Hilfe der Checkliste und aufgrund ihrer Bedürfnisse die beabsichtigten Ziele und Aufgabenbereiche. Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen ist eine vertragliche Grundlage zwischen dem Kanton und der Trägerschaft (Leistungsvereinbarung) sowie eine Kopie des Arbeitsvertrags (inkl. Stellenbeschreibung) zwischen der Trägerschaft und dem/der künftigen Sportkoordinator/-in. Liegen diese Gegebenheiten vor, reicht die Trägerschaft beim AVS bis spätestens Ende Oktober des Anstellungsjahres der Sportkoordinatorin bzw. des Sportkoordinators ein Gesuch ein. Für das Gesuch und die Leistungsvereinbarung dürfen ausschliesslich die Vorlagen des AVS verwendet werden. Erfüllt die Trägerschaft die Voraussetzungen für die finanzielle Unterstützung, schliesst das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement mit dieser eine Leistungsvereinbarung ab.

Abrechnung und Zwischenberichte:

Die Trägerschaft reicht jährlich bis spätestens Ende November das Abrechnungsförmular (inkl. unterschriebenem Arbeitsvertrag und Lohnabrechnung des letzten Monats) ein. Mit der zweiten und dritten Abrechnung muss zudem der entsprechende Zwischenbericht eingereicht werden. Es dürfen ausschliesslich die Vorlagen des AVS

verwendet werden. Das AVS zahlt den Betrag auf Ende des Kalenderjahres der Trägerschaft aus.

Verfahren bei Wechsel der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers:

Bei einem Personalwechsel reicht die Trägerschaft dem AVS ein neues Gesuch ein.

Weiterentwicklung eines LBS:

Plant die Trägerschaft eine Aufstockung der Stellenprozente für ein bestehendes Lokales Bewegungs- und Sportnetz, muss sie, nach Aufstockung der Stellenprozente, erneut ein Gesuch einreichen.